

Synopse
zur
Änderung des Gesellschaftsvertrages
der
Westpfalz-Klinikum Service GmbH

Satzungsänderung des § 1

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	<u>Keine</u> Änderungen
§ 1 Firma, Sitz	§ 1 Firma, Sitz	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet; Westpfalz-Klinikum Service GmbH.	(1) Die Firma der Gesellschaft lautet; Westpfalz-Klinikum Service GmbH.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Sie hat ihren Sitz in Kaiserslautern.	(2) Sie hat ihren Sitz in Kaiserslautern.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 2

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung von Parteien und Besuchern sowie anderen Vertragspartnern mit Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen jeder Art.	(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung von Parteien und Besuchern sowie anderen Vertragspartnern mit Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen jeder Art. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
(2) Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.	(2) Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen Zwecke der Gesellschaft sind:	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	a) a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	b) b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

	Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;	
	c) c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	d) d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	e) e) Die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	(3) (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch das planmäßige Zusammenwirken mit der Westpfalz-Klinikum GmbH sowie deren steuerbegünstigten Tochtergesellschaften. Das planmäßige Zusammenwirken soll insbesondere durch die Einbindung und Koordination in Form der Übernahme z.B. von Reinigungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen erfolgen. Zur Umsetzung der Zwecke der Gesellschaft können auch andere Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung) eingesetzt und Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften eingegangen werden. Die Kooperationen sollen dabei das Leistungspotential aus den	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

	verschiedenen Tätigkeitsfeldern bündeln und für gemeinnützige Zwecke nutzbar machen.	
	(4) (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	(5) (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	(6) (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	(7) (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von diesen geleisteten Sacheinlagen	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

	übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für.	
	a) a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	b) b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	c) c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	d) d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	e) e) Die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

Satzungsänderung des § 3

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 3 Stammkapital	§ 3 Stammkapital	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,- - fünfundzwanzigtausend Euro -.	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,- - - fünfundzwanzigtausend Euro → 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).	Redaktionelle Änderungen
(2) Auf das Stammkapital übernehmen die Westpfalz- Klinikum GmbH, Hellmut-Hartert-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,- Euro fünfundzwanzigtausend Euro -.	(2) Auf das Stammkapital übernehmen die Westpfalz- Klinikum Westpfalz- Klinikum GmbH, Hellmut-Hartert-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,- - Euro fünfundzwanzigtausend Euro → Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).	Redaktionelle Änderungen
(3) Die Stammeinlage ist sofort in Geld zu leisten.	(3) Die Stammeinlage ist sofort in Geld zu leisten.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 4

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 4 Geschäftsjahr, Dauer	§ 4 Geschäftsjahr, Dauer	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.	Regelung hinfällig
(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 5

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 5 Geschäftsführung und Vertretung	§ 5 Geschäftsführung und Vertretung	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschuß kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschl uß ss kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	Redaktionelle Änderungen
(2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine durch Gesellschafterbeschuß aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und durch Gesellschafterbeschuß als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.	(2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine durch Gesellschafterbeschl uß ss aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und durch Gesellschafterbeschl uß ss als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.	Redaktionelle Änderungen

	<p>(3) (3) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)</p>
--	---	--

Satzungsänderung des § 6

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 6 Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer	§ 6 Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Anstellungsverträgen.	(1) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Anstellungsverträgen.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Die Gesellschafterversammlung erläßt durch Beschluß eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	(2) Die Gesellschafterversammlung erläßt durch Beschluß eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	Redaktionelle Änderungen
(3) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. In der Geschäftsordnung (vgl. Abs. 2) kann im einzelnen geregelt werden, bei welchen Maßnahmen der Geschäftsführung insbesondere die vorherige Zustimmung des Gesellschafters erforderlich ist.	(3) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. In der Geschäftsordnung (vgl. Abs. 2) kann im einzelnen geregelt werden, bei welchen Maßnahmen der Geschäftsführung insbesondere die vorherige Zustimmung des Gesellschafters erforderlich ist.	Redaktionelle Änderungen

Satzungsänderung des § 7

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 7 Gesellschafterversammlung	§ 7 Gesellschafterversammlung	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Über jeden Gesellschafterbeschuß, sofern er nicht notariell zu beurkunden ist, muß unverzüglich eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem Gesellschafter/den Gesellschaftern zu unterschreiben ist.	(1) Über jeden Gesellschafterbeschuß ß , sofern er nicht notariell zu beurkunden ist, muß ß ss unverzüglich eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem Gesellschafter/den Gesellschaftern zu unterschreiben ist.	Redaktionelle Änderungen
(2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlußfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur Beschlußfassung überwiesen wird. Sie hat insbesondere zu beschließen über die	(2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlu ß ssfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur Beschlu ß ssfassung überwiesen wird. Sie hat insbesondere zu beschließen über die	Redaktionelle Änderungen
1. Feststellung des Jahresabschlusses,	a) 4 a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, und die Verwendung des Ergebnisses;	Ehemalige Nr. 1 verschiebt sich in lit. a) Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

2. Verwendung des Bilanzgewinnes,	2- Verwendung des Bilanzgewinnes	Ehemalige Nr. 2 entfällt Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
3. Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes aus offenen Rücklagen,	b) 3- b) Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes aus offenen Rücklagen ; ;	Ehemalige Nr. 3 verschiebt sich in lit. b)
4. Wahl eines Abschlußprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Abschlußprüfer zu bestellen ist.	c) 4- c) Wahl eines Abschlu ß ssprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschl u sses ein Abschlu ß ssprüfer zu bestellen ist ; ;	Ehemalige Nr. 4 verschiebt sich in lit. c), Redaktionelle Änderungen
5. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluß, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,	d) 5- d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschlu ß ss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern ; ;	Ehemalige Nr. 5 verschiebt sich in lit. d), Redaktionelle Änderungen
6. Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,	e) 6- e) Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ; ;	Ehemalige Nr. 6 verschiebt sich in lit. e)
7. Berufung und Entlassung von Prokuristen,	f) 7- f) Berufung und Entlassung von Prokuristen ; ;	Ehemalige Nr. 7 verschiebt sich in lit. f)
8. Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung vorbehalten hat,	g) 8- g) Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung vorbehalten hat ; ;	Ehemalige Nr. 8 verschiebt sich in lit. g)

9. Errichtung, Erwerb von oder Beteiligungen an Unternehmen.	h) g. h) Errichtung, Erwerb von oder Beteiligungen an Unternehmen;	Ehemalige Nr. 9 verschiebt sich in lit. h)
	i) i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
	j) j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
	k) k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD

Satzungsänderung des § 8

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<p>§ 8 Gesellschafterbeschlüsse</p>	<p>§ 8 Gesellschafterbeschlüsse</p>	<p><u>Keine</u> Änderungen</p>
<p>Für die Beschlüsse des Gesellschafters gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschlüsse mehrerer Gesellschafter. Das gilt insbesondere für die Frage der Anfechtbarkeit der Beschlüsse.</p>	<p>Für die Beschlüsse des Gesellschafters gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschlüsse mehrerer Gesellschafter. Das gilt insbesondere für die Frage der Anfechtbarkeit der Beschlüsse.</p>	<p><u>Keine</u> Änderungen</p>

Satzungsänderung des § 9

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 9 Jahresabschluß	§ 9 Jahresabschl u ss	Redaktionelle Änderungen
(1) Buchführung und Bilanzierung haben unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu erfolgen. Wird der Jahresabschluß nachträglich berichtigt, so ist der berichtigte Abschluß maßgebend.	(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Buchführung und Bilanzierung haben unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu erfolgen. Wird der Jahresabschl u ss nachträglich berichtigt, so ist der berichtigte Abschlu u ss maßgebend	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie redaktionelle Änderungen
(2) Dem Gesellschafter/den Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzusenden.	(2) Dem Gesellschafter/den Den Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzusenden.	Redaktionelle Änderungen
	(3) (3) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu. Den Gesellschaftern der	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

	<p>Gesellschafter der Gesellschaft, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	
	<p>(4) (4) Für die Offenlegung gelten § 90 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 Krankhausbuchführungsverordnung soweit einschlägig.</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)</p>

Satzungsänderungen der §§ 10, 11

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 10 Bilanzgewinn	§ 10 Bilanzgewinn	<u>Keine</u> Änderungen
Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterversammlung Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.	Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterversammlung Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.	<u>Keine</u> Änderungen
§ 11 Geheimhaltungspflicht	§ 11 Geheimhaltungspflicht	<u>Keine</u> Änderungen
Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber geheimzuhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Steuer- und Rechtsberater der Gesellschafter. Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu der in Satz 1 geregelten Geheimhaltung zu verpflichten.	Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber geheim zuhalten zuhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Steuer- und Rechtsberater der Gesellschafter. Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu der in Satz 1 geregelten Geheimhaltung zu verpflichten.	Redaktionelle Änderungen

Satzungsänderung des § 12

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<p>§ 12 Einsichts- und Auskunftsrecht</p>	<p>§ 12 Einsichts- und Auskunftsrecht</p>	<p><u>Keine</u> Änderungen</p>
<p>Die Gesellschafter können Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Sie können eigene oder in der Gesellschaft tätige Mitarbeiter oder einen Angehörigen eines rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muß, zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen.</p>	<p>Die Gesellschafter können Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Sie können eigene oder in der Gesellschaft tätige Mitarbeiter oder einen Angehörigen eines rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein mußss, zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

Satzungsänderung des § 13

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 13 Bekanntmachungen und Kosten	§ 13 Bekanntmachungen und Kosten	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Gleiches gilt im Hinblick auf die mit der Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Steuern.	(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Gleiches gilt im Hinblick auf die mit der Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Steuern.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Die Kosten der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Handelsregisteranmeldung einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungserklärungen), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 3.000,-- DM. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gründungsgesellschafter.	(2) Die Kosten der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Handelsregisteranmeldung einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungserklärungen), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 3.000,-- DM. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gründungsgesellschafter.	<u>Keine</u> Änderungen

Satzungsänderung des § 14

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 14 Schlußbestimmungen	§ 14 Schlußssbestimmungen	Redaktionelle Änderungen
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.	(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrags am ehesten in Einklang gebracht werden kann.	(2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrags am ehesten in Einklang gebracht werden kann.	<u>Keine</u> Änderungen
(3) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.	(3) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.	<u>Keine</u> Änderungen